

Rechtsverordnung über die Ausdehnung der Wochenmarktartikel

Aufgrund von § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in Verbindung mit §1 Abs. 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 12. Mai 1986 (GBl. S. 175) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 08.03.2004 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für das Anbieten und Verkaufen von Wochenmarktartikeln innerhalb des in der Ravensburger Innenstadt abgehaltenen Wochenmarktes.

§ 2 Festlegung der Wochenmarktartikel

Es dürfen auf dem Wochenmarkt in der Innenstadt über die nach § 67 Abs. 1 GewO bestimmten Wochenmarktartikel (z.B. Lebensmittel, landwirtschaftliche Produkte) hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten und verkauft werden:

- Kurzwaren,
- Trikot- und Strickwaren, Bekleidung, Schuhe,
- Stoffe, Strohhüte,
- Haushalts- und Küchengeräte,
- Glas-, Porzellan- und Tonwaren,
- Bürsten- und Korbwaren, Sattler- und Seilerwaren, Putzmittel.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie ersetzt die Rechtsverordnung vom 25.02.1980.

Anhang: Daten der Rechtsverordnung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausfertigungs- datum	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg	Nr.	Datum
Erlass	08.03.2004	23	10.03.2004	061	13.03.2004	